

Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden abwenden oder verhindern. Auf eine Unkenntnis seiner editspflichten kann er sich nicht berufen.

Eine zumutbare Maßnahme, um den Schaden abzuwenden oder zu vermindern, kann ggf. auch eine Eingabe oder das Einlegen eines Rechtsmittels beim zuständigen staatlichen Organ sein. Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, diese Mittel zur Abwehr oder Minderung des Schadens zu nutzen, muß dafür bestraft werden, daß die Haftung entsprechend § 2 BIII GJ ein, gegchränkt oder ausgeschlossen wird.

Ein Schadensersatzanspruch besteht gemäß §§ Abs. 3 StHG dann und insoweit nicht, als ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann. Wenn der Bü^er^ seinen Anspruch ganz oder teilweise gegenüber der Staatlichen Versicherung geltend machen kann, sind insoweit keine Ersatzansprüche gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung gegeben. Der Versicherungsanspruch kann auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung bestehen. Soweit also ein Geschädigter seine Ersatzansprüche z. B. aus einer Hausratsversicherung oder Kasko-Versicherung geltend machen kann, besteht kein Anspruch gegen das betreffende staatliche Organ.

Schadensersatzansprüche aus der Staatshaftung verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der geschädigte Bürger von dem Schaden Kenntnis hat. Durch den Antrag auf Schadensersatz wird die Verjährung unterbrochen. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften des ZGB über Lauf, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung zu beachten (vgl. §§ 472 ff. ZGB).

9.4. Das Verfahren in Staatshaftungssachen

Der Antrag auf Schadensersatz und die Verantwortung für seine Bearbeitung

Dem verwaltungsrechtlichen Charakter des Schadensersatzanspruches aus der Staatshaftung entsprechen die Verfahrensbestimmungen der §§ 5 bis 8 StHG.

Der Schadensersatzanspruch ist gegen ein staatliches Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde.

Die Verfahrensbestimmungen des StHG entsprechen der grundsätzlichen Auffassung, daß die staatlichen Organe und ihre Leiter für alle Seiten und Auswirkungen der staatlichen Tätigkeit verantwortlich sind, also auch für die Anleitung und Kontrolle ihrer Mitarbeiter und Beauftragten sowie für die Entscheidung eines Rechtsstreites, der im Entscheidungsprozeß zwischen dem betreffenden Organ des Staatsapparates und einem Bürger auftreten kann. Einen Schadensersatzanspruch, der bei einem nichtzuständigen staatlichen Organ gestellt wird, hat dieses Organ unverzüglich an das zuständige Staatsorgan weiterzugeben. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung, dessen Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat, muß über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Lei-